

Ich besitze Platzreife: ja nein
(Bitte Nachweis beifügen!)

Ich bin / war bereits Mitglied in einem Club: ja nein

Wenn ja, dann Name des Golfclubs:

Ich verfüge über folgendes Handicap/Clubvorgabe
(Bitte in jedem Fall Nachweis beifügen!)

Zusendung eines wöchentlichen E-Mail-Newsletters: ja nein
(jederzeit widerrufbar)

Das Informationsblatt zur Verarbeitung personenbezogener Daten im GC „Zum Fischland“ e.V. wurde mir ausgehändigt. ja

.....
Ort/Datum Unterschrift des Mitgliedes

Ermächtigung zur Beitragserhebung im SEPA-Lastschriftverfahren

Ich ermächtige den GC „Zum Fischland“ e.V. Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom GC „Zum Fischland“ e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Meine Bankverbindung lautet:

Name des Kontoinhabers:

Kreditinstitut:

BIC:

IBAN :

.....
Ort/Datum Unterschrift des Mitgliedes / Kontoinhabers

Ausgleich von Forderungen bei abweichendem Kontoinhaber

Soll das SEPA-Mandat nicht zum Ausgleich von Forderungen gegenüber dem Kontoinhaber dienen, sondern für den Einzug des Mitgliedsbeitrages des vor genannten Mitgliedes, so kreuzen Sie unten stehendes Kästchen und geben Sie nochmals den Namen des Mitgliedes an.

Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt für die Mitgliedschaft von:

Name: Vorname:

.....
Ort/Datum Unterschrift des Kontoinhabers

§ 5 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft im Verein

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 6. Lebensjahr vollendet hat, ebenso jede juristische Person. Juristische Personen benennen mindestens einen gesetzlichen Vertreter, die nach Antrag an den Verein und dessen Aufnahmeentscheidung, als Vereinsmitglieder für die juristische Person die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten als Fördermitglieder ausüben. Mit Beendigung der Fördermitgliedschaft endet automatisch die Vereinsmitgliedschaft ihrer Vertreter.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten und vom Mitglied persönlich oder einem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Der Bevollmächtigte hat seine Vollmacht nachzuweisen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Mit der Unterzeichnung des Antrages erkennt das Mitglied die Satzung und alle Ordnungen des Vereins an.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt zum 1. des Monats, der auf das Antragsdatum folgt. Der Vorstand kann die Aufnahme auf der auf das Antragsdatum folgenden Vorstandssitzung ablehnen. Die Ablehnung gilt in diesem Fall rückwirkend zum Eintrittsdatum.
- (5) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und juristische Personen, haben kein Stimmrecht.

§ 6 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder / Mitgliedsbeitrag [ordentliche Mitglieder]

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Organe und Ordnungen des Vereins zu befolgen.
- (2) Mitglieder, die ihren Beitrag ordnungsgemäß entrichtet haben, haben ein Anrecht die vom Club organisierten Leistungen (Turnier, Spielrechte, Veranstaltungen etc.) zu nutzen.
- (3) Das Mitglied hat zur Finanzierung der Tätigkeit des Vereins einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Dieser setzt sich zusammen aus einer Spielgebühr, welche an den Betreiber abzuführen ist, einen Clubbeitrag welcher beim Club verbleibt und den Abgaben an die Verbände. Mit der Spielgebühr wird die Nutzung, Organisation und Pflege der Golfanlage abgegolten, die der Club gepachtet hat. Die Höhe und Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Eine Rückforderung bezahlter Beiträge ist ausgeschlossen.
- (4) Vereine, Unternehmen und juristische Personen können auf Antrag eine Fördermitgliedschaft erhalten. Fördermitglieder üben ihre Mitgliedsrechte durch Vertreter mit Stimmrecht aus. Die Höhe der Spielgebühr wird gesondert durch den Betreiber vereinbart, Der Betreiber zieht bei den Fördermitgliedern den Clubbeitrag und die Abgaben an die Verbände mit der Beitragsrechnung ein und leitet diese an den Club weiter.
- (5) Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.
- (6) Über die Stundung oder den Erlass von Beiträgen befindet der Vorstand. Mitglieder, die ihre Beiträge nicht pünktlich zahlen, können auch ohne Mahnung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.
- (7) Sofern die Satzung des Landesgolfverbandes dies vorsieht, vertritt der Verein seine Mitglieder im Landesgolfverband.

§ 7 Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt, die mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich zu erklären ist;
 - durch Beitragsrückstände von mehr als sechs Monaten, die trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat bezahlt werden, fristlos; die Beendigung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen;
 - durch Ausschluss,
 - durch Auflösung (bei juristischen Personen);
 - durch Vorstandsbeschluss;
 - durch Tod.

Beitragsordnung ab dem 01.01.2023

Ordentliche Einzelmitgliedschaft

Einzelmitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft beinhaltet die Vorgabenführung und berechtigt zur Teilnahme an Clubturnieren mit ermäßigtem Startgeld. In der Mitgliederversammlung hat das Einzelmitglied eine Stimme.

Im Rahmen des Zweckbetriebes berechtigt die Mitgliedschaft zum kostenfreien Spielen auf der Golfanlage „Zum Fischland“ im Rahmen der zwischen dem Verein und dem Betreiber geschlossenen Verträge.

		Spielgebühr	Verbands- abgaben	Clubbeitrag
Mitgliedsbeitrag gesamt:	889,00 €	820,50 €	37,00 €	31,50 €
Darin z.Z. enthalten:	Netto 7% USt	766,82 € 53,68 €	umsatz- steuerfrei	umsatz- steuerfrei
	Deutscher Golfverband, ab 21 Jahren		15,50 €	
	Landesgolfverband, ab 18 Jahre		11,50 €	
	Landessportbund		6,00 €	
	Kreissportbund		4,00 €	
	Anteil Clubarbeit			11,50 €
	Anteil Jugendarbeit			20,00 €

Die Verbandsabgaben passen sich jährlich den Beschlüssen der Verbände an.

Alternativ kann der Mitgliedsbeitrag auch für 3 oder 5 Jahre anteilig im Voraus gezahlt werden.

Mitgliedsbeitrag für 3 Jahre:	2.260,00 €	2.191,50 €	37,00 €	31,50 €
zzgl. Verbandsabgaben und Clubbeitrag von z.Z.			68,50 € im 2. Jahr und im 3. Jahr	

Mitgliedsbeitrag für 5 Jahre:	3.590,00 €	3.521,50 €	37,00 €	31,50 €
zzgl. Verbandsabgaben und Clubbeitrag von z.Z.			68,50 € im 2. Jahr bis zum 5. Jahr	

Sollten sich innerhalb des Mitgliedschaftszeitraumes die Beiträge an die Spitzenverbände (DGV, LGV, LSB/KSB) ändern, kann dieses zu einer Anpassung der Verbandsabgaben für das 2. bis 5. Jahr führen.

Ordentliche Partnermitgliedschaft

Die Partnermitgliedschaft beinhaltet die gleichen Rechte, wie die Einzelmitgliedschaft jedoch für 2 natürliche Personen. Als Partnermitglieder können nur natürliche Personen aufgenommen werden, die verheiratet sind oder in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben und am gleichen Wohnort gemeldet sind. In der Mitgliederversammlung hat jeder Partner eine Stimme.

		Spielgebühr	Verbands- abgaben	Clubbeitrag
Mitgliedsbeitrag gesamt:	1.678,00 €	1.541,00 €	74,00 €	63,00 €
Darin z.Z. enthalten:	Netto 7% USt	1.440,19 € 100,81 €	umsatz- steuerfrei	umsatz- steuerfrei
	Deutscher Golfverband, ab 21 Jahren		31,00 €	
	Landesgolfverband, ab 18 Jahre		23,00 €	
	Landessportbund		12,00 €	
	Kreissportbund		8,00 €	
	Anteil Clubarbeit			23,00 €
	Anteil Jugendarbeit			40,00 €

Die Verbandsabgaben passen sich jährlich den Beschlüssen der Verbände pro Person an.

Alternativ kann der Mitgliedsbeitrag auch für 3 oder 5 Jahre anteilig im Voraus gezahlt werden.

Mitgliedsbeitrag für 3 Jahre:	4.220,00 €	4.083,00 €	74,00 €	63,00 €
zzgl. Verbandsabgaben und Clubbeitrag von z.Z.			137,00 € im 2. Jahr und im 3. Jahr	

Mitgliedsbeitrag für 5 Jahre:	6.780,00 €	6.643,00 €	74,00 €	63,00 €
zzgl. Verbandsabgaben und Clubbeitrag von z.Z.			137,00 € im 2. Jahr bis zum 5. Jahr	

Sollten sich innerhalb des Mitgliedschaftszeitraumes die Beiträge an die Spitzenverbände (DGV, LGV, LSB/KSB) ändern, kann dieses zu einer Anpassung der Verbandsabgaben für das 2. bis 5. Jahr führen.

DGV-Haftpflichtschutz (DGV-GolfProtect)

Es ist selten, dass die private „normale“ Haftpflichtversicherung herbeigefügte Schäden, die z. B. durch „abirrende Golfbälle“ verursacht werden, übernimmt. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Versicherer.

Diese Lücke hat der DGV mit seinem Versicherungspartner, der HanseMerkur, bei einer Selbstbeteiligung von 500,00 Euro, durch Erteilung einer Werbeeinwilligung oder Zahlung eines Jahresbeitrages, geschlossen.

Dafür ist aber eine **aktive Registrierung** beim Versicherungspartner des DGV, der HanseMerkur, und eine damit verbundene Erlaubnis einer persönlichen werblichen Ansprache durch den DGV-Partner verbunden.

Wünscht man die werbliche Ansprache nicht, kann man sich alternativ dem neuen DGV-Haftpflichtschutz (DGV-GolfProtect) auch zu vergleichsweise sehr günstigem Preis von 12,00 Euro pro Jahr anschließen.



Einfach QR-Code
scannen und der
DGV-GolfProtect
beitreten!

Alle Einzelheiten zum DGV-Haftpflichtschutz gibt es online auch unter www.golf.de/Versicherung.